



## HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS

Home | Aktuelles | Siegel auf Privatgutachten

### Siegel und Hinweis auf die Zertifizierung in Privatgutachten?

Startseite

"Sachverständige" - Online Version

SV Zeitschrift bestellen

Bestellungen

Nomenklatur

Veranstaltungen

Bildungs-Pass

Rundsiegel

Standesregeln

Haftpflichtversicherung

Gesetze

Prüfungsstandards

Mustergebührennote

**Aktuelles**

Mitgliederaktion:  
"Sachverständige in Österreich - Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen"

Mitgliederaktion:  
"Sachverständige und ihre Gutachten" - Handbuch für die Praxis

Mitgliederaktion:  
Immobilienpreisvergleiche

IBAN und BIC in Gebührennoten

Videoaufzeichnung von Befundaufnahmen durch Sachverständige

„Erstatten Österreichs Gerichts-SV Gefälligkeitsgutachten zu Fantasiepreisen?“

Nutzwertgutachten und Gewerbeordnung

„Kleingedrucktes“ in Sachverständigen Gutachten?

Gerichtsgebühren zum 1.8.2011 erhöht

Haftpflichtversicherung für Sachverständige - neue Vertragsbestimmungen

Budgetbegleitgesetz 2011 - Änderungen für Sachverständige

DES - Dokumenteneinbringungsservice

Keine Werbung mittels E-Mail, Fax oder SMS!

OGH zum Arzttarif

Psychologische

Testuntersuchungen gesondert zu honorieren!

ACHTUNG! Verzugszinsen richtig 8,38 %

Medizin - Psychologie - Gesundheit - Maschinen - Länderkunde: Nomenklatur geändert

Ungerechtigt als Gerichts-SV bezeichnet: UVS verhängt 700

Häufig stellt sich die Frage, ob das nach § 8 Abs 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) vorgesehene Siegel von Gerichtssachverständigen nur für im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft erstattete Gutachten verwendet werden darf oder ob die Beisetzung des Siegels auch bei Privatgutachten erlaubt oder vielleicht sogar vorgeschrieben ist. Damit im Zusammenhang steht die Frage, ob es standesrechtlich zulässig ist, die Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige auch in einem Privatgutachten zu erwähnen.

Nach § 8 Abs 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) hat der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Das Gesetz unterscheidet in diesem Zusammenhang nicht zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten. Der Grund dafür liegt darin, dass das Siegel ganz allgemein der deutlichen Kennzeichnung von schriftlichen Gutachten für Gerichtsverfahren, aber auch von im Rechtsverkehr zu verwendenden Privatgutachten dienen soll, was eine Maßnahme der Qualitätssicherung darstellt (Krammer/Schmidt, SDG-GebAG, 3. Aufl., Anm 9 zu § 8 SDG). Aus § 8 Abs 5 SDG ist daher nicht ein Verbot, sondern im Gegenteil sogar die gesetzliche Anordnung, das Siegel bei Unterfertigung von Privatgutachten zu verwenden, abzuleiten.

Ist aber nach dem Gesetz die Verwendung des Siegels auch für Privatgutachten geboten, so begreift dies denotwendig auch die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, die daher selbstverständlich ebenfalls zulässig ist.

Dies steht auch mit den Standesregeln im Einklang.

Nach Punkt 1.2 der Standesregeln hat der Sachverständige die mit seinem Eid (§ 5 Abs 1 SDG) übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten. Er hat daher sowohl im Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, aber auch als Privatgutachter die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Gewerbes oder seines Fachgebiets abzugeben. Wie Punkt 3.1 nochmals hervorhebt, sind daher die im Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen auch bei der Erstattung von Privatgutachten einzuhalten.

Diese grundsätzliche Gleichstellung der bei Gerichts- und Privatgutachten zu beobachtenden Pflichten erfordert es, sowohl die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger als auch die Verwendung des Siegels auch für Privatgutachten zuzulassen.

Darin liegt auch kein Verstoß gegen das in Punkt 1.7 der Standesregeln normierte Werbeverbot, weil nach der 2009 erfolgten Änderung (siehe dazu die entsprechende Schlagzeile) nur mehr die über eine bloße Mitteilung hinaus gehende Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs untersagt ist. Die bloße Bezeichnung als Gerichtssachverständiger ist daher selbst im Zusammenhang mit Werbung zulässig, wenn sie nicht reklamehaft erfolgt. Privatgutachten werden aber üblicherweise nicht zu Werbezwecken erstellt, sondern dienen der Vorbereitung, Begleitung oder auch Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen. Damit sind sie nicht der (sonstigen) unternehmerischen Sphäre des Sachverständigen zugeordnet, sondern sind geradezu im Vor- und Umfeld der Rechtspflege angesiedelt. Sowohl die Nennung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger als auch die Verwendung des Rundsiegels dienen daher einem berechtigten Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs, dem damit die besondere Verlässlichkeit und Qualität der Expertise signalisiert wird.

Somit begegnet bei Privatgutachten weder der Hinweis auf die Eigenschaft als Gerichtssachverständiger noch die Verwendung des Rundsiegels (standes-)rechtlichen Bedenken. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass das Privatgutachten in einem Bereich erstattet wird, der von der Zertifizierung des Sachverständigen umfasst ist. Ist dies nicht der Fall, so würde sowohl die Verwendung des Siegels als auch die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger den unrichtigen Eindruck hervorrufen, der Sachverständige sei auch in diesem Bereich gerichtlich zertifiziert. Beides ist daher in einem solchen Fall standesrechtlich nicht zulässig (Punkt 1.7.5. der Standesregeln, dessen Grundgedanke wohl auch hier anwendbar ist).

Der Vollständigkeit halber ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Rundsiegels nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs 5 SDG auf die Unterfertigung schriftlicher Gutachten beschränkt ist. Eine Fertigung sonstiger Schriftstücke (Gerichtsbriefe, Honorarnoten usw.) unter Beifügung des Gerichtssiegels oder gar eine Verwendung des Siegels als Designelement zum Beispiel auf Visitenkarten oder Homepages ist daher unzulässig.

09.03.2012

Alexander Schmidt

EUR Strafe

Frist von 14 Tagen (§ 38 Abs 1  
GebAG) unbedingt einhalten!

[Siegel auf Privatgutachten](#)

Sachverständigenausweis als  
Chipkarte

Werbung: Änderung der  
Standesregeln

Gerichtsgebühren ab 1.7.2009  
erhöht

Gerichtsgutachten mittels E-  
Mail?

Richtlinie zum Bildungs-Pass  
geändert

Gesetzliche Neuerungen im Jahr  
2009

Stellungnahme zur Qualität der  
Gutachten von Gerichts-  
sachverständigen

Für Staatsanwaltschaft  
erstattete Gutachten versichert!

Archiv